

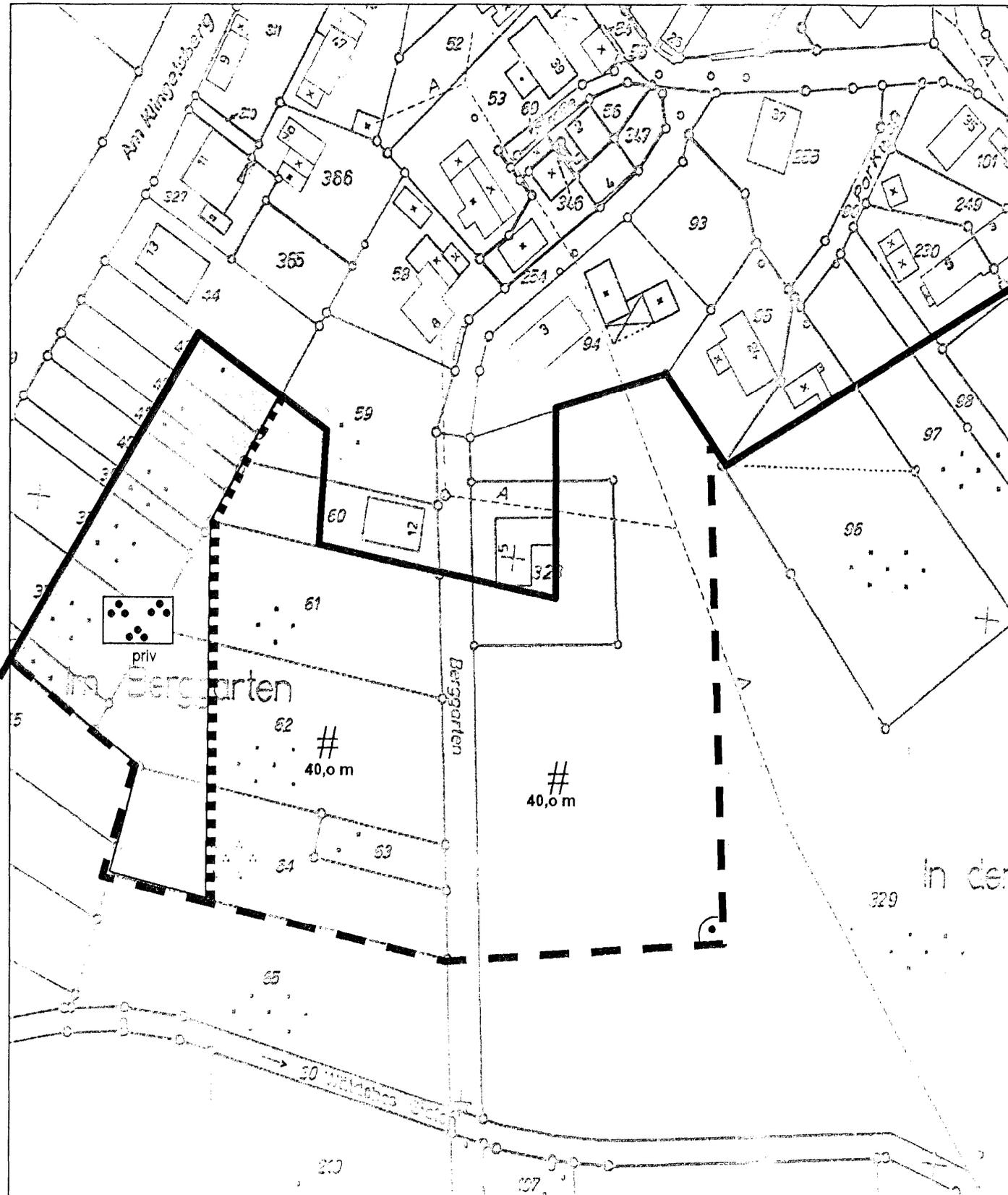


Ortslagenabgrenzungssatzung

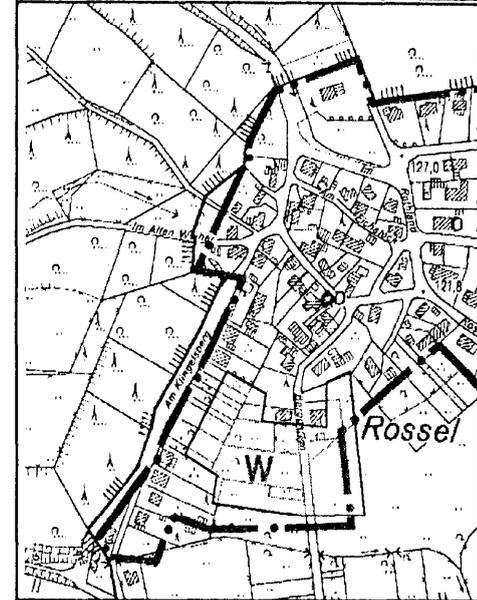
nach § 34 (4) Ziff. 2 BauGB

Rossel

1. Änderung/Erweiterung



Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Textteil

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Für den Bereich der Änderung wird Allgemeines Wohngebiet (WA), die Höchstzahl der Vollgeschosse wird auf 1 Geschoss festgesetzt. Die Vorgartentiefe (Abstand zwischen Gebäude und Straße (Berggarten) muss mind. 5,0 m und darf höchstens 10,0 m betragen. Die sich hieran anschließende bebaubare Fläche darf maximal 16 m betragen. Weitere Textfestsetzung siehe Ziff. 6 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.8.1997 /BGBl. I. S.2144) in der jetzt gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 466) in der derzeit gültigen Fassung

Legende

- = Bisherige Abgrenzung
- = Neue Abgrenzung
- = Grünfläche
- = private Parkanlage
- = private Parkanlage
- = Grenze unterschiedlicher Nutzung

Die betroffenen Bürger sowie die von der Planung berührten Trägern öffentlicher Belange hatten in der Zeit vom 14.7. bis 14.8.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 34 (5) letzter Satz i.V.m. § 13 Abs. 2 u. 3 BauGB)

Windeck-Rosbach, den 16.12.2003



Gemeinde Windeck
Der Bürgermeister

Diese Satzung wurde vom Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 15.12.2003 beschlossen. Der vorstehende Beschluss wurde am 23.1.2004 ortsüblich veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung ist die Satzung rechtsgültig (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Windeck-Rosbach, den 26. Jan. 2004



Gemeinde Windeck
Der Bürgermeister

Dieser Plan ist der Urkundsplan

Windeck-Rosbach, den 19.1.2004

Gemeinde Windeck
Der Bürgermeister



Gemarkung Dattenfeld
Flur 38
Maßstab 1:1000

Anfertigung:

Gemeinde Windeck
Planungsamt
21.5.2003



Gezeichnet: Engelbert
Geändert: --